Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

5.2.1934 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymnasium Karlsruhe Bibliothek

Nr. 3

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 5. Februar 1934

Inhalt.

I. **Gesetz:**
Gesetz über die Grund- und Hauptschule.

II. **Verordnungen:**
Verordnung über Änderung der Satzung der historischen Kommission.
Verordnung des Staatsministeriums: Verkündung der Gesetze und Verordnungen.

III. **Bekanntmachungen:**
Staatsanzeiger.
Freigabe des Unterrichts an Fastnacht 1934.
Obersekretärprüfung.
Empfehlung von Kartenwerken.
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

IV. **Personalnachrichten.**

V. **Stellenausschreiben.**

VI. **Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**

I. Gesetz

(vom 29. Januar 1934)

über die Grund- und Hauptschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 25.)

Aufgrund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 153) hat das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Titel.

Aufgabe der Grund- und Hauptschule.

§ 1

(1) Die Grund- und Hauptschule hat die Aufgabe, den Jugendlichen auf dem Baugrund von Blut, Boden, Volksgemeinschaft und Religiosität zum charaktervollen deutschen Menschen zu erziehen und ihn zum verantwortungsbewußten deutschen Staatsbürger von hingebender Pflichterfüllung im Dienste der deutschen Volksgemeinschaft heranzubilden.

(2) Die Grund- und Hauptschule fördert zu diesem Zwecke die Entwicklung der Jugend durch artgemäße und planmäßige Übung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und unterweist die Jugend in den für das Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

§ 2

Die Grundschule umfaßt die Schuljahre 1—4, die Hauptschule die Schuljahre 5—8.

§ 3

(1) Der Unterricht hat nachstehende Gegenstände zu umfassen:

a) in der Grundschule:
Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Heimatkunde, Singen, Leibesübung; für die Mädchen — soweit möglich — weibliche Handarbeit.

b) in der Hauptschule:
Religion, Deutsch mit Volkskunde, Geschichte auf völkischer Grundlage, Heimat- und Erdkunde, Rechnen und Raumlehre, Natur- und Lebenskunde (einschließlich Rassenkunde), Zeichnen und Musik, nach Möglichkeit Werkunterricht, Leibesübungen, für Mädchen auch weibliche Handarbeit.

(2) Die Einrichtung von freiwilligem Unterricht in fremden Sprachen an den Hauptschulen mit erweiterter Unterrichtszeit oder verlängerter Schulzeit bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Dieses bestimmt den Unterrichtsplan und nach Benehmen mit der Gemeindeverwaltung das für die Teilnahme zu entrichtende Schulgeld. Die Kosten dieses Unterrichts hat die Gemeinde zu tragen, die dafür auch das Schulgeld vereinnahmt.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtunterrichtsstunden soll in der Grundschule min-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

destens 16, in der Hauptschule mindestens 20 und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Der Unterrichtsplan des Unterrichtsministeriums bestimmt das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen, sowie den in ihnen zu verarbeitenden Lehrstoff. Innerhalb der Grenzen des Unterrichtsplans setzt der dienstführende Lehrer mit Genehmigung des Kreis- oder Stadtschulamts unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen fest. Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Grund- und Hauptschule verschieden bestimmt werden.

§ 4

Der Unterricht in der Grund- und Hauptschule wird allen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

§ 5

(1) Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer Veranlagung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl dieser Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

(2) In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfange teilnehmen können oder die zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit oder ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

(3) Die Einrichtung von Schulen und Klassen für die in Absatz 1 und 2 genannten Kinder, die Festsetzung ihrer Unterrichtszeit sowie ihrer Unterrichtsziele bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Zweiter Titel.

Schulpflicht.

§ 6

(1) Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für die Erziehung und den Unterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen und sie zu diesem Zweck während des schulpflichtigen Alters die Grund- und Hauptschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Hauptschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt treten.

(2) Kinder, welche im grund- und hauptschulpflichtigen Alter Privatunterricht genießen, werden durch das Unterrichtsministerium vom Schulbesuch ausnahmsweise in besonderen Fällen entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Grund- und Hauptschule vorgeschriebenen Unterricht von einem dazu befähigten Lehrer erhalten. Die Kreis- und Stadtschulämter (§ 20) haben diese Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder die Aufnahme in die Grund- und Hauptschule anzuordnen.

(3) Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des badischen Polizeistrafgesetzbuches.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle reichsdeutschen Einwohner, soweit sie in Baden wohnhaft sind, Anwendung.

§ 7

(1) Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt, falls das Reich nichts anderes bestimmt, an Ostern mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollendet haben, und endigt mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen. Kinder, die in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter gewissen Voraussetzungen zu Beginn des Schuljahres aufgenommen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(2) Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinausgeschoben werden.

§ 8

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Grund- und Hauptschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

(2) Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuch der Grund- und Hauptschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden. In gleicher Weise wird mit Schülern verfahren, die sich in nationaler Hinsicht würdelos verhalten.

(3) Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende schulische Einrichtungen (§ 5) Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen. Sind die Eltern außerstande, so hat die Gemeinde hierfür einzutreten, deren Grund- und Hauptschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

§ 9

(1) Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen dessen Eltern oder Stellvertreter eine Geldstrafe von 50 Rpf je für einen Tag durch den Bürgermeister auszusprechen.

(2) An die Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen kann eine Mahnung durch den Leiter des örtlichen Schulamtes (§ 18) treten, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann, die an die Gemeindekasse zu zahlen ist.

(3) Die Berufung gegen die nach Absatz 1 verhängte Geldstrafe geht an das Bezirksamt. Vor der Entscheidung über das Rechtsmittel ist das Kreis- oder Stadtschulamt zu hören.

(4) Sind die in Absatz 1 und 2 bestimmten Geldstrafen oder Mahnungen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des badischen Polizeistrafgesetzbuches zur Anwendung.

§ 10

(1) Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Grund- und Hauptschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Lernmittel besitzen. Machen sie auf Mahnung des Leiters des Schulamtes nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf dessen Antrag das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem der Unterhalt des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

(2) Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel einschließlich derjenigen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen.

Dritter Titel.

Schulaufbau.

§ 11

Die Errichtung und die Aufhebung von Grund- und Hauptschulen erfolgt durch Entschließung des Unterrichtsministeriums.

§ 12

(1) In jeder politischer Gemeinde soll eine einzige Grund- und Hauptschule bestehen.

(2) Das Unterrichtsministerium kann aus erheblichen Gründen gestatten, oder nach Anhörung des Bezirksrats anordnen, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Grund- und Hauptschule gemeinsam gehalten werde. Die Vereinigung mehrerer bestehender Grund- und Hauptschulen zu einem Schulverband ist dann zulässig, wenn sich die Vereinigung ohne Neuerrichtung von Schulgebäuden oder Erweiterung bestehender Schulgebäude durchführen läßt und wenn der Weg zur gemeinsamen Schule für die Schüler der bisher getrennten Schulen nicht zu weit ist und keine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

besonderen Schwierigkeiten oder Fährlichkeiten bietet.

(3) Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils das Unterrichtsministerium über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

(4) Das Unterrichtsministerium kann nach Anhörung des Bezirksrats verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulabteilungen errichtet werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

§ 13

(1) Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedürfen.

(2) In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Schulpflegschaft (§ 36),
3. die Bestimmung der verwaltungs- und rechnungsführenden Gemeinde der gemeinschaftlichen Schule,
4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden an den Staat,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses, sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die rechtlichen Folgen beim Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Entschließungen, soweit die Ziffern 1—3 in Betracht kommen, nach Anhörung des Bezirksrats vom Unterrichtsministerium erlassen.

§ 14

(1) Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Grund- und Hauptschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder anderen der beteiligten Gemeinden nach Anhörung des Bezirksrats durch das Unterrichtsministerium ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Grund- und Hauptschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

(2) Der Bezirksrat trifft in einem solchen Falle Entscheidung darüber, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt, besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beiträge nach Anhörung der Gemeinden fest.

§ 15

(1) In der für alle schulpflichtigen Kinder gemeinschaftlichen Grund- und Hauptschule soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder im Umfange des § 4 tunlichst Rücksicht genommen werden.

(2) Die Erteilung des Religionsunterrichts wird gewährleistet.

§ 16

(1) An jeder getrennt unterrichteten Abteilung einer Grund- und Hauptschule wird für den Religionsunterricht die nötige Stundenzahl in den Lehrplan aufgenommen.

(2) Der Religionsunterricht wird durch die Religionsgesellschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch dazu befähigt erklärte Lehrer unterstützt. Zu diesem Zweck soll aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers die nötige Stundenzahl verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(3) Der Lehrplan für den Religionsunterricht, der Lehrstoff und die Auswahl der Lehrbücher werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden festgesetzt.

(4) Die Religionsgesellschaften haben bei ihren Verfügungen hinsichtlich des Religionsunterrichts in den Grund- und Hauptschulen die bestehende Schulordnung zu beachten. Ihre Verfügungen verkündet das Unterrichtsministerium.

(5) Die Geistlichen gehören als Religionslehrer in den Grund- und Hauptschulen zum Lehrkörper dieser Schulen und sind den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen.

(6) Dem Unterrichtsministerium sowohl als den oberen geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer (Absatz 2 und 5) abzustellen.

§ 17

(1) Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann das Unterrichtsministerium anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§16 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

(2) Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Vierter Titel.

Schulbehörden.

§ 18

(1) Die örtliche Aufsicht über die Grund- und Hauptschule wird durch das örtliche Schulamt geführt.

(2) Der Wirkungskreis des Amtes ergibt sich aus der Verordnung über die Schulbehörden, welche das Unterrichtsministerium erläßt.

(3) Das Schulamt führt ein Dienstsiegel.

§ 19

(1) Leiter des örtlichen Schulamts ist der dienstführende Lehrer.

(2) Für Grund- und Hauptschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch das Unterrichtsministerium ein dienstführender Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden. Wo bezw. solange der dienstführende Lehrer nicht bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des dienstführenden Lehrers, werden dessen Befugnisse und Obliegenheiten von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten planmäßigen Anstellung an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorhergehenden wahrgenommen, sofern das Unterrichtsministerium nichts anderes bestimmt.

(3) Wenn eine Grund- und Hauptschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hierzu für jede dieser Abteilungen neben dem dienstführenden Lehrer der gesamten Grund- und Hauptschule noch je ein Oberlehrer ernannt werden. Leiter des örtlichen Schulamtes bleibt auch in diesem Falle der bestellte dienstführende Lehrer der Gesamtschule.

(4) An Grund- und Hauptschulen und an Abteilungen solcher mit 10 und mehr Lehrerstellen werden als dienstführende Lehrer besondere Schulleiter (Rektoren) angestellt. Leiter des örtlichen Schulamtes bleibt auch in diesem Falle der bestellte dienstführende Rektor der Gesamtschule. Das Amt als Rektor kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

§ 20

(1) Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Grund- und Hauptschulen werden Kreis- und Stadtschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. Vorstand und zweite Beamte werden grundsätzlich aus dem Lehrerstand entnommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(2) Die Kreis- und Stadtschulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der örtlichen Schulämter sowie der Gemeinden mit dem Unterrichtsministerium zu vermitteln.

Fünfter Titel.

Lehrer.

§ 21

(1) Als Lehrer der Grund- und Hauptschule darf nur berufen werden, wer die nach § 22 vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die deutsche Volksgemeinschaft und den nationalsozialistischen Staat eintritt.

(2) Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Lehrer berufen werden. Lehrer, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen.

§ 22

Die Lehrerbildung wird durch Verordnung des Unterrichtsministeriums geregelt.

§ 23

(1) Auf die Lehrer der Grund- und Hauptschule finden die beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften, welche für badische Staatsbeamte gelten, Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Das Gleiche gilt für die Lehrerinnen der Grund- und Hauptschule mit den Einschränkungen der für weibliche Beamte geltenden Sondervorschriften. Auch die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Lehrerinnen in gleichem Umfange wie auf die Lehrer Anwendung, soweit nicht in einer einzelnen Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(3) Inwieweit den Lehrern infolge ihrer Berufsstellung besondere Pflichten obliegen, bestimmt eine vom Unterrichtsministerium erlassene Dienstweisung.

§ 24

(1) Die nichtplanmäßigen Lehrer können nach Anordnung des Unterrichtsministeriums verwendet werden:

als Lehrer auf einer außerplanmäßigen Lehrerstelle,

als Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten planmäßigen Lehrerstelle oder

als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Stelle.

(2) In gleicher Weise können Schulpraktikanten und Schulamtsbewerber zur besonderen Dienstleistung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel Verwendung finden.

(3) Alle diese Dienste (Absatz 1 und 2) sind widerruflich.

§ 25

An jeder Grund- und Hauptschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebzig Schulkinder kommen.

§ 26

(1) Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen sollen in der Regel mit Hauptlehrern besetzt werden.

(2) Mit nichtplanmäßigen Lehrern sollen an Grund- und Hauptschulen mit 2—6 Lehrerstellen nur eine, bei 7—13 Lehrerstellen nur zwei, bei 14—20 drei, bei 21—27 vier Stellen usw. besetzt werden.

§ 27

Werden an der Grund- und Hauptschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so sollen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1—5 beträgt, nur eine, wenn sie 6—10 beträgt, nur zwei, wenn sie 11—15 beträgt, nur drei Stellen usw. mit nichtplanmäßigen Lehrern besetzt werden.

§ 28

(1) Erledigte Hauptlehrerstellen werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

(2) Vor der planmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle soll dem Gemeinderat der Schulgemeinde Gelegenheit gegeben werden, besondere sachlich begründete Wünsche (nicht personeller Art) zu äußern. Zu diesem Zweck wird dem Gemeinderat von der beabsichtigten Besetzung einer Stelle — jedoch ohne Namensnennung der Bewerber — Mitteilung gemacht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(3) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in § 19 aufgeführten Stellen Anwendung.

§ 29

Die Lehrer der Grund- und Hauptschule sowie die Leiter der Schulen sind frei versetzbar, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

§ 30

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, infolgedessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen oder wegen eines in nationaler und sozialer Hinsicht würdelosen Verhaltens Dienstentlassung (Beamtengesetz §§ 71 Ziffer 3 und 74) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienst nicht wieder verwendet werden.

§ 31

(1) In der Regel haben an der Grund- und Hauptschule alle Lehrer 32 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen. Das gilt auch für die Lehrerinnen mit den Einschränkungen der für sie geltenden besoldungsrechtlichen Sondervorschriften.

(2) Ferner hat jeder Lehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an der Grund- und Hauptschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen.

§ 32

(1) Den Lehrern ist gestattet, den Organistendienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

(2) Die Genehmigung des Unterrichtsministeriums darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

(3) Andere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§ 33

(1) Die Lehrer der Grund- und Hauptschule haben Anspruch darauf, daß ihnen die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten als Mietwohnungen überlassen werden. Die Vermietung solcher Wohnungen an andere Personen als Lehrer oder ihre Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

(2) Für die Lehrerwohnung ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen. Der Bezirksrat hat vor der Entschließung das Kreis- oder Stadtschulamt zu hören.

(3) Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Lehrer beschließt das Kreis- oder Stadtschulamt nach Anhörung des Gemeinderats.

§ 34

(1) Dem Hauptlehrer der Grund- und Hauptschule können für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die der Schule stiftungsgemäß gewidmeten landwirtschaftlichen Grundstücke ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, soweit die örtlichen Bedürfnisse nicht erfordern, die Grundstücke frei wirtschaftenden Landwirten in Pacht zu geben.

(2) Die näheren Vorschriften für die Pacht der Lehrer werden durch Verordnung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

Sechster Titel.

Schulpflege.

§ 35

(1) Die Schulpflege, deren Aufgabe es ist, einen geordneten äußeren Schulbetrieb aufrecht zu erhalten, wird von der Schulpflegschaft ausgeführt.

(2) Die Schulpflegschaft ist ein Gemeindeorgan, auf welches die Bestimmungen der Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

meindeordnung Anwendung finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 36

(1) Die Schulpflegschaft wird gebildet von:

1. dem Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter des Schulamtes,
3. dem Ortspfarrer von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, für welches Religionsunterricht eingerichtet ist,
4. zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, welche vom Bürgermeister ernannt werden.

(2) Vorsitzender und Beisitzer der Schulpflegschaft müssen arischer Abstammung sein; auch dürfen sie nicht mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet sein.

(3) Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder in der Schulpflegschaft beträgt regelmäßig zwei, in den großen Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung drei und in den Städten vier.

§ 37

(1) Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Grund- und Hauptschule, so ist in den Satzungen (§ 13 Absatz 2) Bestimmung darüber zu treffen, daß die Schulpflegschaft sich aus dem Bürgermeister der verwaltungs- und rechnungsführenden Gemeinde oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Leiter des Schulamts, je einem Geistlichen der Bekenntnisse, für welche Religionsunterricht an der Verbandsschule eingerichtet ist, und aus drei weiteren Mitgliedern besteht, welche von den Bürgermeistern der beteiligten Verbandsgemeinden zu ernennen sind.

(2) Die Bestimmung in § 36 Absatz 2 ist auch hier zu beachten.

§ 38

(1) Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Angelegenheiten der Grund- und Hauptschule, deren Regelung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen in solchen Angelegenheiten;
3. die Kenntnisnahme von dem baulichen Zustand des Schulgebäudes und der in gemeindeeigenen Gebäuden befindlichen Lehrerwohnungen nach vorherigem Benehmen mit den Wohnungsinhabern und Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat;
4. die Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule.

(2) Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Schulpflegschaft werden im Wege der Verordnung durch das Unterrichtsministerium erlassen.

§ 39

Die Schulpflegschaft (§§ 36 und 37) ist verpflichtet, den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

§ 40

Dem Gemeinderat als solchem bleibt die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen vorbehalten, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von übergesetzlichen Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie das Recht zur Äußerung von Wünschen sachlicher (nicht personeller) Art bei der Besetzung von Hauptlehrerstellen nach Benehmen mit der Schulpflegschaft (§ 28 Absatz 2).

Siebenter Titel.

Schulaufwand.

§ 41

(1) Der persönliche Aufwand für die Grund- und Hauptschulen wird, soweit er durch die Vorschriften dieses Gesetzes geboten ist, von der Staatskasse getragen; soweit er da-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

durch entsteht, daß auf Antrag einer Gemeinde an einer Grund- und Hauptschule Lehrerstellen über das gesetzliche Maß hinaus errichtet werden, fällt er der Gemeinde zur Last.

(2) Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Grund- und Hauptschule Aufwendungen persönlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der Einkünfte des örtlichen Schulvermögens zu; andernfalls sind diese Einkünfte, die in die Gemeindekasse vereinnahmt werden, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Verwaltungskosten der Staatskasse zu überweisen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Bestreitung des persönlichen Aufwandes für die Grund- und Hauptschulen ergeben sich aus dem Steuerverteilungsgesetz und den zu dessen Vollzug weiter ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 42

(1) Einkünfte des örtlichen Schulvermögens im Sinne des § 41 Absatz 2 sind der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Grundstücke und Allmendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen andere, auch die politische Gemeinde, der Schule auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.

(2) Die näheren Vorschriften über das örtliche Schulvermögen werden durch Verordnung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

§ 43

(1) Das Vermögen der Schulpfründen muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

(2) Ohne Zustimmung des Unterrichtsministeriums dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert und von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

§ 44

(1) Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden persönlichen und sachlichen Mehraufwands auferlegt werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 45

(1) Der sachliche Aufwand für die Grund- und Hauptschulen wird von der Gemeinde getragen.

(2) Er umfaßt die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude, sowie zur Einrichtung der Schulzimmer und der anderen Räume des Schulgebäudes mit den erforderlichen Gerätschaften und den entsprechenden Lehrmitteln sowie auch mit sonst allem, was zur zweckdienlichen Benützung erforderlich ist. Er umfaßt ferner die Kosten für die von der Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes einzurichtende schulärztliche Überwachung der Schüler und deren Gesundheitspflege. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Schulzahnpflege.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und diese zur Bestreitung des Bau- bezw. Unterhaltungsaufwandes zu verwenden. Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

§ 46

Für den Bau der Grund- und Hauptschulen gelten folgende Grundsätze:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

1. Jede Grund- und Hauptschule soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 25, 26) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Aufstellung von Öfen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 m herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Grund- und Hauptschule soll in tunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

§ 47

(1) Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 46 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

(2) Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Grund- und Hauptschule oder einer weiteren Schulabteilung — zu erbauen oder sonst zu beschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenützbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

(3) Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Gemeinde ihrer Pflicht nach § 45 Absatz 2 nicht nachkommt, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

§ 48

(1) Die näheren Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten ergeben sich aus der Schulhausbauverordnung des Unterrichtsministeriums.

(2) Im Einzelfall dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß das Unterrichtsministerium die Wahl des Bauplatzes sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die vom Unterrichtsministerium etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplans durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

§ 49

(1) Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

(2) Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Erübrigungen aus dem betreffenden Haushaltssatz (Absatz 1) sind auf die nächste Haushaltsperiode übertragbar.

§ 50

(1) An Grund- und Hauptschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Grund- und Hauptschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amts angehalten werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(2) Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

(3) Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

(4) Wo an einer Grund- und Hauptschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Grund- und Hauptschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

(5) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen der Gemeinden festgestellt, die von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen sind.

(6) Vorstehende Bestimmungen sollen nach Möglichkeit auch hinsichtlich der Schulzahnpflege Anwendung finden.

§ 51

(1) Wenn für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Grund- und Hauptschule gemeinsam gehalten wird (§ 12 Absatz 2) haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die Leistungen zum Unterhalt der Schule aufzukommen.

(2) In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§ 42).

(3) Erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§ 42) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 13 Absatz 2 Ziffer 3).

(4) Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-)Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht. Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.

Achter Titel.

Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten.

§ 52

(1) Die Eigenschaft planmäßiger Beamter mit den Rechten eines Hauptlehrers kann zur Anstellung als Hauptlehrer an Grund- und Hauptschulen befähigten Lehrern durch das Unterrichtsministerium verliehen oder vorbehalten werden, welchen an Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

(2) Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

a) die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem planmäßigen Beamten im Staatshaushaltsplan erteilt ist;

b) die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung des Diensteinkommens (einschließlich Sterbegehalt) in der für Hauptlehrer an Grund- und Hauptschulen bestimmten Höhe übernimmt.

(3) Die Eigenschaft nicht planmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nicht planmäßigen Lehrer an Grund- und Hauptschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§ 53

(1) Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte dieser Lehrer sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaften bezw. Stiftung ausgesprochenen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Körperschaft bezw. Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist.

(2) Bezüglich der Hinterbliebenenversorgung ist § 25 der Staatshaushaltsordnung maßgebend.

Neunter Titel.

Vollzugsbestimmungen.

§ 54

(1) Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Schulverbände der Grund- und Hauptschulen.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1.) über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von Schulverbänden der Grund- und Hauptschulen;

2.) über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden zu Leistungen für die Unterhaltung der Grund- und Hauptschulen.

§ 55

(1) Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetz erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit sie nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

(2) Ferner bleibt es dem Unterrichtsministerium überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu treffen.

§ 56

Für die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zu einer anderweiten Regelung in Kraft.

§ 57

Im übrigen finden die im Schulgesetz vom 7. Juli 1910, im Gesetz über den Aufwand für die Volksschule vom 23. März 1923, im Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 und in der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 für die Volksschulen und die Lehrer von nichtstaatlichen Anstalten getroffenen Bestimmungen in der heute geltenden Fassung Anwendung.

§ 58

(1) Dieses Gesetz tritt am 18. Januar 1934 in Kraft. Gleichzeitig damit treten die Vorschriften des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 außer Kraft.

(2) Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 29. Januar 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Das vorstehende vom Staatsministerium erlassene Gesetz wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Karlsruhe, den 29. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

II. Verordnungen.

Verordnung über Änderung der Satzung der historischen Kommission.

(Vom 11. Januar 1934.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 10.)

Aufgrund und in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Fünften Gesetzes zur Durchführung der Gleichschaltung von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Baden vom 26. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) wird verordnet, was folgt:

Artikel 1

Das durch Staatsministerialentschließung vom 15. März 1883 genehmigte Statut der badischen historischen Kommission erhält mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zweck der Gleichschaltung mit den für den Bereich der öffentlichen Verwaltung heute bestehenden Organisationsgrundsätzen nachstehende Fassung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. Wacker

Satzung der Badischen Historischen Kommission.

§ 1

Die Badische Historische Kommission hat die Aufgabe, die Geschichte der oberrheinischen Lande zu erforschen und die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Tätigkeit weiteren Kreisen zugänglich zu machen, um dadurch die Verbundenheit mit Volk und Heimat wecken und stärken zu helfen. Sie ist dem Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — unterstellt.

§ 2

Die Badische Historische Kommission besteht:

a) Aus 10 bis 20 ordentlichen Mitgliedern, unter denen sich die Mitglieder des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe befinden sollen; die übrigen werden aus dem Kreis wissenschaftlich geeigneter Persönlichkeiten berufen, wobei der Wohnsitz innerhalb Badens regelmäßige Voraussetzung der Berufung bilden soll,
b) aus einer unbestimmten Zahl außerordentlicher Mitglieder,
c) aus einer unbestimmten Zahl fördernder Mitglieder, die aus solchen Persönlichkeiten bestehen sollen, die sich als Mitarbeiter bei den wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission bewährt haben,
d) aus höchstens 6 Ehrenmitgliedern, zu denen solche Persönlichkeiten ernannt werden können, die sich besondere Verdienste um die Badische Historische Kommission und ihre Arbeiten erworben haben.

§ 3

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder werden vom Staatsministerium, die außerordentlichen Mitglieder vom Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz jeweils auf Vorschlag des Vorstands, die fördernden Mitglieder nach Anhörung des Vorstands durch den Vorsitzer ernannt, nachdem die Ernennung durch den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz für unbeanstandet erklärt worden ist.

§ 4

Geschäftsführende Stellen der Kommission sind:

a) Der Vorsitzer,
b) der Schriftführer,
c) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzer, dem Schriftführer, dem Herausgeber der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins und 2 weiteren ordentlichen Mitgliedern.

Vorsitzer, Schriftführer und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz jeweils auf Zeit ernannt, der Schriftführer und die übrigen Mitglieder des Vorstands nach Benehmen mit dem Vorsitzer,

d) die Hauptversammlung, zu der die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder zugelassen sind.

§ 5

Der Vorsitzer vertritt die Kommission und leitet die gesamten Geschäfte. Er führt insbesondere den Vorsitz in den von ihm einzuberufenden Sitzungen und beschließt über den Voranschlag sowie über die nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel durchzuführenden wissenschaftlichen Arbeiten.

Der Schriftführer führt nach Weisung des Vorsitzers den Schriftverkehr der Kommission einschließlich der Fertigung der Sitzungs-Niederschriften und vertritt den Vorsitzer, soweit von diesem kein anderer Vertreter bestimmt wird.

Der Vorstand ist vom Vorsitzer vor der Beschlußfassung über den Voranschlag und die auszuführenden wissenschaftlichen Arbeiten zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

hören. Er wird vom Vorsitzer nach Bedarf einberufen.

Die Hauptversammlung tritt alle 3 Jahre auf Einberufung durch den Vorsitzer zusammen. Sie ist berechtigt, sich mit allen Angelegenheiten der Kommission beratend zu befassen und Anträge und Anregungen an den Vorsitzer sowie an den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz zu richten.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz und Ministerialvertreter können an den Hauptversammlungen teilnehmen.

§ 6

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen erhalten die beteiligten Mitglieder Aufwands- und Reisekostenersatz nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Die Arbeiten der Kommission erscheinen, fremdsprachige Abschnitte ausgenommen, in deutschen Druckbuchstaben in einer von ihr zu bestimmenden Zeitschrift oder in Einzelveröffentlichungen unter der Bezeichnung „herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission".

Die Kosten der Herausgabe werden aus den der Kommission bewilligten Mitteln gedeckt, denen andererseits der buchhändlerische Ertrag der Veröffentlichungen zuwächst.

Die Kommission ist ermächtigt, denjenigen Personen, die in ihrem Auftrag Arbeiten ausführen, sowohl die Barauslagen zu ersetzen wie auch Verfasser- oder Mitarbeitervergütungen zu bewilligen.

§ 8

Der Kommission wird für ihre Arbeiten und ihre Geschäftsführung einschließlich der Ausgaben für Reiseentschädigungen und Postgebühren alljährlich eine vom Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz festzusetzende Summe nach Maßgabe der Bewilligungen im Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellt. Die Erübrigungen eines Jahres wachsen der Einnahme des nächsten Jahres zu.

§ 9

Unter der Aufsicht des Vorsitzers oder seines Vertreters führt ein vom Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz zu bezeichnender Rechner die Kasse und die Rechnung der Kommission. Nach Anweisung des Vorsitzers und des Schriftführers entwirft er alljährlich den Voranschlag.

§ 10

Der Voranschlag wird nach Anhörung des Vorstandes vom Vorsitzer dem Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz zur Genehmigung vorgelegt. Die Rechnungsprüfung nimmt das Rechnungsamt des Unterrichtsministeriums vor.

§ 11

Über die Arbeiten der Kommission und die Verwendung der Geldmittel erstattet der Vorsitzer jährlich eingehenden Bericht an das Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz. Nach Gutheißung durch das Ministerium kann der Bericht in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Verordnung des Staatsministeriums: Verkündung der Gesetze und Verordnungen.

(Vom 17. Januar 1934.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 7.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1

1. In Baden erscheinen:
   a) das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt,
   b) der mit der Karlsruher Tageszeitung „Der Führer" verbundene Staatsanzeiger.
2. In dem Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt die Verkündung der Gesetze und Verordnungen (§ 57 der badischen Verfassung). Die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes wird durch die Staatskanzlei besorgt. Auf jeder Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes ist der Tag der Ausgabe zu bezeichnen.
3. In dem Staatsanzeiger werden veröffentlicht:
   a) Anordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums und der Ministerien, die zu allgemeiner Kenntnis bestimmt sind,
   b) Bekanntmachungen anderer Staatsbehörden nach Anordnung des vorgesetzten Ministeriums.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Verkündung der Gesetze und Verordnungen vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 294) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Januar 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

III. Bekanntmachungen.

Staatsanzeiger.

Die Badische Regierung hat mit dem Führerverlag in Karlsruhe einen Vertrag abgeschlossen, wonach letzterer den Badischen Staatsanzeiger als Sonderbeilage zum „Führer" herausgibt.

Die unterstellten Dienststellen und Schulbehörden werden angewiesen, den „Führer" nebst dem Staatsanzeiger dauernd zu beziehen. Auch haben diese Stellen ihre über den örtlichen Kreis hinausgehenden Bekanntmachungen dem Führerverlag zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu überweisen. Auf die jeweiligen Preise wird vom Verlag ein Rabatt von 33 1/3 Prozent gewährt.

Karlsruhe, den 30. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 1313 In Vertretung
Frank

Freigabe des Unterrichts an Fastnacht 1934.

An die Aufsichtsbehörden und Leiter der mir unterstellten Schulen.

Der Fastnachtdienstag 1934 ist schulfrei. Soweit an einzelnen Orten alte Fastnachtsbräuche es erfordern, kann anstelle des Fastnachtdienstags der Fastnachtmontag oder der Nachmittag des Fastnachtmontags und der Nachmittag des Fastnachtdienstags unterrichtsfrei gegeben werden. In diesem Fall haben sich die Schulbehörden der am Ort befindlichen Schulen wegen einheitlicher Regelung der Unterrichtsfreigabe zuvor gegenseitig ins Benehmen zu setzen.

Für Aschermittwoch kann der Unterrichtsbeginn gemäß den kirchlichen Bedürfnissen auf 10 Uhr festgesetzt werden.

Im Deutsch- oder Geschichtsunterricht sind unter Verwertung der heimatkundlichen Darstellungen die historischen Fastnachts- und Aschermittwochsbräuche zu behandeln.

Im übrigen ist den Schülern (-innen) zu eröffnen, daß bei aller Fröhlichkeit ein gesittetes Betragen von ihnen erwartet wird und insbesondere ein Umhertollen nach Einbruch der Dunkelheit und in Wirtshäusern streng verboten ist.

Karlsruhe, den 26. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 1233 In Vertretung
H. Allg. XVp Frank
B. Gen. XIc

Obersekretärprüfung.

Nach Mitteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums findet die nächste Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst im Monat April 1934 statt; sie wird im Sitzungssaal der Domänenabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums abgehalten, beginnt am 16. April vormittags 8 Uhr und endigt voraussichtlich am 19. April ds. Js.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von Anwärtern aus meinem Verwaltungsbereich spätestens bis 1. März 1934 auf dem Dienstweg hierher vorzulegen.

Bei Vorlage der Gesuche haben sich die Dienststellen eingehend über den bisherigen Ausbildungsgang, den Grad der erreichten Ausbildung, die dienstlichen Leistungen sowie über die Befähigung, Vereigenschaftung und das dienstliche wie außerdienstliche Verhalten der Gesuchsteller zu äußern.

Karlsruhe, den 26. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 713 In Vertretung
Frank

Empfehlung von Kartenwerken.

Im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wurden zwei Karten „Die Rüstungskarte Europas" und „Die deutschen Verluste und Leistungen durch die Reparationen" hergestellt, die im Verlag „Buchhandlung des Waisenhauses G. m. b. H.", Berlin, Wilhelmstraße 30—31, erschienen sind. Die Karte über die deutschen Verluste und Leistungen durch die Reparationen ist der erste Versuch, die gesamten Leistungen aus dem Versailler Vertrag bildlich darzustellen.

Beide Karten werden wegen ihres wichtigen Inhaltes und der besonderen wirksamen Art der Darstellung empfohlen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 1904 In Vertretung
Frank

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Auf Grund der im Herbst 1933 abgeschlossenen Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen sind für bestanden erklärt worden:

Brumme, Hellmut, von Freiburg i. Br.,
Weidner, Josef, von Rastatt.

Karlsruhe, den 8. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
In Vertretung
Nr. B 51671 Frank

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Die Oberregierungsräte: Professor Dr. Karl Asal und Dipl.-Ing. Siegfried Federle zu Ministerialräten sowie die Gerichtsassessoren: Dr. Hans Albrecht Grüninger und Hans Huber zu Regierungsräten im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht. — Privatdozent Dr.-Ing. Werner Fischer an der Technischen Hochschule in Hannover zum planmäßigen außerordentlichen Professor für anorganische und analytische Chemie an der Universität Freiburg. — der technische Inspektor Fritz Held am Generallandesarchiv Karlsruhe zum technischen Oberinspektor daselbst. — Mechaniker Johann Reiner am mathematisch-physikalischen Institut der Universität Freiburg zum technischen Assistenten. — Der Laborant Otto Ziegler an der medizinischen Universitätsklinik in Heidelberg zum Oberlaborant. — Religionslehrer, Pfarrer Paul Gäßler zum Professor an der Humboldtschule in Karlsruhe. — Religionslehrer, Pfarrer Dr. Gustav Heuser in Mannheim zum Professor am Gymnasium daselbst. — Religionslehrer, Pfarrer Karl Krieger, zuletzt in Reihen zum Professor am Lessingrealgymnasium Mannheim. — Zum Direktor: Studienrat Wilhelm Zimmermann an der Gewerbeschule in Baden-Baden. — Rektor Albert Geisel in Heidelberg zum Schulrat beim Kreisschulamt daselbst. — Rektor Otto Werner in Weil a. Rh., A. Lörrach, zum Schulrat beim Stadtschulamt Mannheim. — Fortbildungsschulhauptlehrer Emil Geisert in Herbolzheim zum Rektor in Waldshut. — Fortbildungsschulhauptlehrer Adolf Neubauer in Kandern zum Rektor an der Fortbildungsschule in Mannheim. — Hauptlehrer Adolf Leibiger in Ihringen zum Rektor in Emmendingen. — Hauptlehrer Otto Schreiner in Pforzheim zum Rektor daselbst. — Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer: Emil Gießler in Philippsburg und Otto Roth in Liedolsheim. — Fortbildungsschullehrer Heinrich Heimberger in Neunkirchen zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst. — Schulverwalter Eugen Feger in Brombach, A. Lörrach zum Hauptlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern an einer Volksschule: Lehrer Franz Goetz in Kirrlach, Schulverwalter Reinhard Iselin in Fahrnau. — Lehrer Emil Peter in Ballrechten zum Hauptlehrer in Herzogenweiler. — Lehrer Paul Rist in Kirrlach zum Hauptlehrer in Tiergarten. — Schulverwalter Georg Rupp in Heddesbach zum Hauptlehrer daselbst.

Verliehen:

Dem Privatdozenten Dr. Johann Böhm an der Universität Freiburg die Amtsbezeichnung nichtplanmäßiger außerordentlicher Professor. — Dem Privatdozenten Dr. Walter Keller für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Heidelberg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor. — Dem Privatdozenten Dr. Karl Schilling für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Freiburg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor. — Dem Privatdozenten Dr. Paul Schröder für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Freiburg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor. — Dem an der Bad. Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe als Lehrer tätigen Oberreallehrer a. D. Dr. Josef August Beringer in Mannheim die Amtsbezeichnung „Professor". — Dem Meisterlehrer für Bildhauerei Otto Schließler an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Anstalt die Amtsbezeichnung „Professor".

Planmäßig angestellt:

Der außerplanmäßige Regierungschemiker Dr. Otto von Mayer an der Staatl. Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Karlsruhe. — Der außerplanmäßige Wachtmeister Emil Käfer an der Universität Freiburg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Wilhelm Amend in Wölchingen nach Mannheim, August Burkard in Varnhalt nach Dauchingen, Wilhelm Dilger in Oberhausen, A. Emmendingen nach Tunau, Rudolf Dörr in Flinsbach nach Mannheim, Adolf Ehret in Gölshausen nach Würm, Franz Gersbacher in Tunau nach Merdingen, Häfner in Unteröwisheim nach Gölshausen, Oskar Harbrecht in Weisenbach nach Mannheim, Arthur Haug in Göbrichen nach Pforzheim, Alfred Kehl in Brenden nach Hildmannsfeld, Philipp König in Landshausen nach Lauf, Alfred Kraus in Raitbach nach Pforzheim, Friedrich Kuhn in Rheinfelden nach Lörrach, Ludwig Löffler in Altlußheim nach Mannheim, Josef Lüthy in Lörrach nach Rheinfelden, Franz Mayer in Dauchingen nach Katzensteig, Franz Miltenberger in Merdingen nach Horheim, Gustav Möbert in Wilhelmsfeld nach Ihringen, Robert Prescher in Stockach nach Ihringen, Hans Schmitz in Rot nach Mannheim, Schweickert in Hüffenhardt nach Altlußheim, Alois Singer in Iffezheim nach Mannheim, Emil Stolz in Obergrombach nach Mannheim, Kurt Tremmel in Freiolsheim nach Elchesheim, Karl Vetter in Landshausen nach Neudorf, Emil Wölfle in Lahr nach Kehl, Hauptlehrerin Else Zahlten in Rastatt nach Mannheim, Fortbildungsschulhauptlehrerin Gisela Vogelmann in Oberrotweil nach Löffingen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Versetzt:

Schulrat Friedrich Jauch beim Stadtschulamt in Karlsruhe als Studienrat an das Gymnasium Karlsruhe. — Fortbildungsschulhauptlehrer Friedrich Koch in Weinheim als Hauptlehrer nach Grauelsbaum. — Oberlehrerin Thekla Flaig von Unterprechtal als Hauptlehrerin nach Freiburg. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Adele Hedrich von Löffingen als Hauptlehrerin nach Emmendingen.

Auf Ansuchen entlassen:

Hauptlehrerin Elisabeth Kuhnle, geb. Schuh in Hardheim, A. Buchen. — Lehrerin Elisabeth Wittmann, geb. Haßler in Mannheim.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Professor Adolf von Sallwürk an der Oberrealschule Baden-Baden. — Schulrat Karl Wagner beim Kreisschulamt Mosbach. — Handarbeitshauptlehrerin Auguste Zahn am Realgymnasium Weinheim.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen:

Professor Siegfried Schmidt am Gymnasium in Rastatt wegen leidender Gesundheit. — Hauptlehrer Heinrich Huber in Lörrach.

In den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Georg Würtz in Präg. — Die Hauptlehrerinnen Antonie Bruder in Seelbach und Helene Seilnacht an der Hildaschule in Pforzheim wegen leidender Gesundheit. — Hauptlehrerin Hermine Waidner in Freiburg.

Auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Opfersinns in den Ruhestand versetzt:

Rektorin Hedwig Stoll in Mannheim. — Oberlehrer Otto Kaucher in Kieselbronn. — Hauptlehrer Karl Berberich in Bruchsal. — Hauptlehrer Robert Wäldin in Efringen. — Hauptlehrerin Lina Heiny in Schönau, A. Schopfheim. — Die Handarbeitsinspektorinnen: Ida Katzenberger in Heidelberg, Katharina Lutz in Karlsruhe, Luise Frey in Lahr. — Die Handarbeitshauptlehrerinnen: Klara Gallus in Baden-Baden, Emma Sattler in Bruchsal, Mina Kaltenbach, Olga Kanzler und Wilhelmine Kopp in Freiburg, Emilie Kneucker und Christine Spies in Heidelberg, Elisabeth Schäfer und Hulda Stier in Karlsruhe, Frieda Büchler, Elisabeth Coblitz, Berta Gersbach, Anna Rothacker, Margarete Rudolf, Josefine Schmidt, Elise Schmitt, Katharina Schmittler und Luise Wormer in Mannheim.

Zuruhegesetzt gemäß § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Hauptlehrer Hugo Fränkel in Mannheim. — Hauptlehrer Friedrich Schmidt in Mannheim unter Zurücknahme seiner Entlassung. — Hauptlehrer Heinrich Westermann in Heidelberg unter Zurücknahme seiner Entlassung.

Zuruhegesetzt gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933:

Der ordentliche Professor für alte Geschichte Dr. Eugen Täubler an der Universität Heidelberg.

In den endgültigen Ruhestand versetzt:

Ministerialrat i. e. R. Dr. Hans Bartning. — Verwaltungssekretär i. e. R. Josef Schmitt. Kanzleiassistent i. e. R. Hermann Schnepf, alle zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Bibliothekar i. e. R. Asmund Deckler, zuletzt an der Bibliothek der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Technischer Sekretär i. e. R. Paul Merkle, zuletzt an der Universität Freiburg. — Oberpflegerin i. e. R. Luise Vogelbacher, zuletzt an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg. — Verwaltungsassistent i. e. R. Max Schlatterer, zuletzt an der Universitätskasse Freiburg. — Die Professoren i. e. R.: Hermann Göhler, August Groh, Georg Schreyögg, zuletzt an der ehem. Landeskunstschule in Karlsruhe. — Oberarchivrat i. e. R. Fritz Frankhauser, zuletzt am Generallandesarchiv in Karlsruhe. — Zeicheninspektor i. e. R. Otto Feist, zuletzt an der ehem. Landeskunstschule in Karlsruhe. — Zeichenlehrer i. e. R. Otto Zahn, zuletzt an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim. — Verwaltungsoberinspektor i. e. R. Friedrich Körber, zuletzt an der ehem. Landeskunstschule in Karlsruhe. Hausmeister i. e. R. Josef Mattes, zuletzt an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim. — Kanzlistin i. e. R. Josefine Burkart, zuletzt am Generallandesarchiv in Karlsruhe. — Die Direktoren i.e.R.: Richard Hennesthal, zuletzt am Gymnasium Pforzheim, Albert Kuntzemüller, zuletzt an der Rotteck-Oberrealschule Freiburg, Otto Stemmler, zuletzt am Realgymnasium Ettenheim. — Die Professoren i. e. R.: Dr. Julius Albrecht, zuletzt am Realgymnasium Freiburg, Alfred Beutel, zuletzt an der Mädchen-Realschule Heidelberg, Max Bodenheimer, zuletzt am Gymnasium Pforzheim, Eugen Bühler, zuletzt am Gymnasium Bruchsal, Dr. Edgar Fleig, zuletzt am Realgymnasium Freiburg, Alfred Friedmann, zuletzt an der Lessingschule Karlsruhe, Ferdinand Gersbach, zuletzt an der Realschule Achern, Karl Görlacher, zuletzt am Realgymnasium Ettlingen, Michael Gött, zuletzt an der Oberrealschule Mannheim, Dr. Sebastian Hahn, zuletzt am Gymnasium Konstanz, Heinrich Heck, zuletzt an der Oberrealschule Konstanz, Theodor Hirt, zuletzt an der Oberrealschule Rastatt, Harald Hofmann, zuletzt am Gymnasium Heidelberg, Anton Keller, zuletzt an der Oberrealschule Konstanz, Wilhelm Lacroix, zuletzt an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg, Karl Lang, zuletzt am Gymnasium Karlsruhe, Dr. Wilhelm Lühe, zuletzt an der Oberrealschule Bruchsal, Hermann Maier, zuletzt am Realgymnasium Ettlingen, Dr. Georg Manz, zuletzt am Realgymnasium Ettenheim, Anton Rau, zuletzt am Gymnasium Bruchsal, Dr. Viktor Rehm, zuletzt an der Realschule Oberkirch, Hermann Rösch, zuletzt an der Mädchen-Realschule Heidelberg, Josef Rübsamen, zuletzt am Friedrichsgymnasium Freiburg, Paul Sättele, zuletzt am Realgymnasium Waldshut, Ludwig Schellmann, zuletzt am Realgymnasium Freiburg,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Dr. Alois Schmitt, zuletzt am Friedrichsgymnasium Freiburg, Wilhelm Schmitthenner, zuletzt am Gymnasium Pforzheim, Max Schütz, zuletzt an der Oberrealschule Wiesloch, Dr. Max Schwarzmann, zuletzt an der Humboldtschule Karlsruhe, Dr. Hermann Sexauer, zuletzt am Friedrichsgymnasium Freiburg, Theodor Specht, zuletzt an der Oberrealschule Bruchsal, Josef Spitznagel, zuletzt am Realgymnasium Waldshut, Hermann Stuber, zuletzt am Realgymnasium Freiburg, Dr. Max Walleser, zuletzt am Gymnasium Heidelberg, Ludwig Wörner, zuletzt am Gymnasium Mannheim, Heinrich Ziegler, zuletzt an der Mädchen-Realschule Pforzheim. — Die Studienräte i. e. R.: Ernst Bär, zuletzt am Gymnasium Konstanz, Ludwig Balles, zuletzt am Realgymnasium Achern, Edmund Bollheimer, zuletzt an der Mädchen-Realschule Pforzheim, Robert Eckert, zuletzt an der Helmholtz-Oberrealschule Karlsruhe, August Friedenauer, zuletzt an der Liselotteschule Mannheim, Richard Hörth, zuletzt an der Höheren Bürgerschule Hornberg, Hugo Lutz, zuletzt an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg, Karl Mutter, zuletzt am Gymnasium Durlach, Jakob Rothenstein, zuletzt an der Realschule Gernsbach, Max Schärr, zuletzt an der Taubstummenanstalt Heidelberg, Benedikt Schilling, zuletzt an der Taubstummenanstalt Heidelberg, Theodor Schindler, zuletzt am Gymnasium Mannheim, Friedrich Stölcker, zuletzt an der Realschule Freiburg, Karl Thoma, zuletzt an der Oberrealschule Rastatt, Alfred Tritschler, zuletzt an der Taubstummenanstalt Heidelberg, Anton Weitzenecker, zuletzt am Realgymnasium Weinheim. — Die Musiklehrer i. e. R.: Albert Bier, zuletzt am Lehrerseminar Meersburg, Friedrich Bischoff, zuletzt an der Mädchen-Realschule Pforzheim, Eduard Obergfell, zuletzt an der Realschule Pforzheim. — Reallehrer i. e. R. Karl Tschamber, zuletzt am Realgymnasium Buchen. — Turnlehrer i. e. R. Leonhard Karl, zuletzt am Gymnasium Wertheim. — Die Hauptlehrerinnen i. e. R.: Clementine Bautz, zuletzt an der Mädchen-Realschule Heidelberg, Amalie Deimling, zuletzt an der Lessingschule Karlsruhe, Margarete Duda, zuletzt an der Fichteschule Karlsruhe, Anna Keller, zuletzt an der Mädchen-Realschule Lahr, Luise Koch, zuletzt an der Mädchen-Realschule Freiburg, Frieda Mayer, zuletzt an der Mädchen-Realschule Heidelberg. — Die Handarbeitsinspektorinnen i. e. R.: Anna Schrickel, zuletzt an der Fichteschule Karlsruhe, Elisabeth Will, zuletzt an der Lessingschule Karlsruhe. — Die Handarbeitshauptlehrerinnen i. e. R.: Charlotte Linnebach, zuletzt an der Mädchen-Realschule Pforzheim, Wilhelmine Schüler, zuletzt an der Mädchen-Realschule Heidelberg. — Hausmeister i. e. R. Sigmund Burkard, zuletzt am Gymnasium Mannheim. — Die Direktoren i. e. R.: Karl Lienhart, zuletzt an der Handelsschule in Bühl, Adolf Willareth, zuletzt an der Handelsschule in Heidelberg, Josef Zürn, zuletzt an der Handelsschule in Offenburg. — Die Studienräte i. e. R.: Jakob Baas, zuletzt an der Handelsschule in Ettlingen, Dr. August Enz, zuletzt an der Handelsschule I in Karlsruhe, Friedrich Hörth, zuletzt an der Handelsschule in Schopfheim, Karl Lezkus, zuletzt an der Handelsschule II in Mannheim. — Fachlehrerin i. e. R. Eva Hassinger, zuletzt an der Handelsschule in Pforzheim.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Bibliothekar Dr. Ascan Westermann an der Universitäts-Bibliothek Heidelberg. — Technischer Inspektor Martin Schelenz an den Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe. — Oberpedell Dionys Riedinger an der Universität Freiburg.

Gestorben:

Reallehrer i. R. Hermann Jost, zuletzt an der Realschule in Müllheim, am 30. September 1933. — Oberlehrer Theodor Schell in Staufen am 30. September 1933. — Oberlehrer i. R. Josef Schnurr, zuletzt in Renchen, am 11. November 1933. — Rektor i. R. August Arnold in Mannheim am 26. November 1933. — Hauptlehrer i. R. Josef Hinnenberger, zuletzt in Eschbach, am 30. November 1933. — Hauptlehrer i. R. Georg Manuwald, zuletzt in Impfingen, am 12. Dezember 1933. — Oberlehrer i. R. Karl Baer in Kirchzarten am 13. Dezember 1933. — Hauptlehrerin i. R. Laura Wallraff in Pforzheim, am 13. Dezember 1933. — Hauptlehrer i. R. Franz Xaver Schmid, zuletzt in Dietenbach, am 14. Dezember 1933. — Studienrat i. R. Karl Andlauer, zuletzt an der Oberrealschule Bruchsal, am 15. Dezember 1933. — Hauptlehrer i. R. Edmund Mayer in Eigeltingen am 27. Dezember 1933. — Hauptlehrer i. R. Norbert Mühlherr in Überlingen am 27. Dezember 1933. — Oberlehrer i. R. Albert Weizenecker, zuletzt in Ottersweier, am 27. Dezember 1933. — Professor i. R. Ferdinand Gutheim, zuletzt an der Rotteck-Oberrealschule in Freiburg, am 4. Januar 1934. — Hauptlehrer i. R. Gustav Oß, zuletzt in Durlach, am 5. Januar 1934. — Hauptlehrer Franz Bayer in Kartung am 12. Januar 1934. — Studienrat i. e. R. Max Schärr, zuletzt an der Taubstummenanstalt Heidelberg, am 24. Januar 1934 in Heidelberg.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kathol. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Aftersteg — Birkendorf — Degerfelden — Ettlingen — Hemsbach, A. Adelsheim — Heudorf, A. Meßkirch — Horn — Lehningen — Obergrombach — Radolfzell (2 Stellen) — Rot — Schönau, A. Schopfheim — Tannheim — Todtmoos-Schwarzenbach — Todtnau — Wehr.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Efringen — Eimeldingen — Flinsbach — Hasel — Oberweiler — Schopfheim — Wilhelmsfeld.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Das Badische Frankenland. Badische Heimat, Jahresheft 1933. Hrg. von H. E. Busse, Freiburg i. Br., 1933. Geh. 6 *RM*.

Das soeben erschienene Jahresheft der badischen Heimat behandelt das badische Frankenland (Odenwald, Bauland, Taubergrund) und ist durch Text und Bilder ein ausgezeichneter Führer in diesen Teil des Badnerlandes. Landschaft und Siedlung, Geschichte, Kunst und Volkstum sind eingehend dargestellt. Die Städte und größeren Ortschaften zwischen Wertheim und Neudenau, Eberbach und Boxberg haben Einzelschilderungen gefunden. Auch Gewerbe und Wirtschaft sind ebensowenig wie Familienkunde, Archive und Heimatmuseen vergessen. Eine Bücherlese beschließt das Jahresheft, das jedem Heimatfreunde reiche Anregungen bietet, für den heimatkundlichen Unterricht unentbehrlich ist und sich würdig an die früheren Jahreshefte des Landesvereins anreiht.

Vogelschaudarstellungen (geographische Reliefkarten) der Verlagsanstalt M. Wittkop G. m. b. H., München 2 NW,

A. Bildführer. Darstellungen von einzelnen Städten mit näherer Umgebung, Größe durchschnittlich 35 × 60 cm, Preise durchschnittlich 0,50 *RM*.

B. Panoramen sind Darstellungen ganzer Gebiete aus der Vogelschau. Das größte Panorama ist das Plakat „Der Bodensee", 72 × 102 cm, Preis 2.— *RM* (Vierfarbendruck).

C. Reisewege aus der Vogelschau ermöglichen es dem Reisenden, sich über das links und rechts der Strecke liegende Sehenswerte zu unterrichten.

Für Unterrichtszwecke gewährt die Firma auf alle Preise 40 % Rabatt.

St. Glöckler, Deutschenbüchlein. 2. Aufl. Verlag Boltze, Karlsruhe 1926. Das Büchlein eignet sich sehr für Schul- und Volksbüchereien.

Im Verlag J. F. Lehmann, München 2 SW. sind erschienen:

Dieter Gerhart. Kurzer Abriß der Rassenkunde. 1933. 34.—44. Tausend. 27 Abb. 0,50 *RM*.

Ph. Kuhn und W. Kranz. Von deutschen Ahnen für deutsche Enkel. 1933. 78 S. 9 Abb. Einzelpreis 1 *RM*; 10 Stück je 0,80 *RM*.

Die Schrift behandelt in 4 Kapiteln allgemein verständlich Vererbungslehre, Rassenkunde, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik, Judenfrage.

Wandtafeln für den Rassen- und vererbungskundlichen Unterricht.

I. Reihe von K. Schultz. Größe der teilweise in Mehrfarbendruck hergestellten Tafeln: I und II je 105 × 140 cm, III 88 × 123 cm, IV—VII je 70 × 105 cm. Tafel I: Rassen von Europa und seinen Grenzgebieten. Tafel II: Außereuropäische Rassen. Tafel III: Die vier Hauptrassen Europas (Farbenkunstdruck). Tafel IV: Vererbung der Haarform beim Menschen (vereinfachte Darstellung mit Annahme nur eines Anlagenpaares für Haarform). Tafel V: Vererbung der Augenfarbe beim Menschen (dreifarbig). (Vereinfachte Darstellung mit Annahme nur eines Anlagenpaares für Augenfarbe.) Tafel VI: Vererbung zweier Anlagenpaare (dreifarbig). (Vereinfachte Darstellung unter Annahme nur eines Anlagenpaares.) Tafel VII: Zustandekommen des Geschlechts und Vererbung einer Anlage, die an den geschlechtsbestimmenden Erbträger (Chromosom) gebunden ist, z. B. Rot-Grün-Blindheit oder Bluterkrankheit.

II. Reihe von J. Graf. Größe etwa 84 × 104 cm. Tafel I: Die Fortpflanzung. Tafel II: Das Mendelsche Gesetz. Die Spaltungsregel bei zwischenelterlicher Vererbung. Tafel III: Das Mendelsche Gesetz. Die Spaltungsregel bei Überdeckung (Dominanz). Tafel IV: Das Mendelsche Gesetz. Die Unabhängigkeitsregel (Zweifachkreuzung). Kreuzungsversuche. Tafel V: Die Veränderlichkeit der Merkmale. Erbbild und Erscheinungsbild. Tafel VI: Die Frage nach der Veränderlichkeit des Erbgutes.

Nähere Angaben enthalten die Prospekte des Verlags und die Begleittexte, die gesondert bezogen werden können. (Preis des Textes für die erste Reihe 0,50 *RM*; ebenso für die zweite Reihe.) Für einige der Tafeln wäre auch eine größere Ausgabe erwünscht.

B Für die Weiterbildung der Lehrer:

Im Verlag J. F. Lehmann, München 2 SW. sind erschienen:

Ernst Lehmann, Prof. der Botanik, Tübingen. Biologie im Leben der Gegenwart. 1933. 266 S. geheftet 4 *RM*, Lwd. 5 *RM*.

Das Buch zeigt an zahlreichen Beispielen die Bedeutung der Biologie für das heutige Leben und den modernen Staat. Der Lehrer kann das Buch mit Vorteil zur Belebung des Unterrichts benützen.

W. Siemens o. ö. Prof. für Haut- und Geschlechtskrankheiten und Vorstand der Dermatologischen Klinik an der Reichs-Universität Leiden (Holland). Grundzüge der Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik. Für Gebildete aller Berufe. 5. Aufl. 1933. 187 S. Geheftet 2,70 *RM*, Lwd. 3,60 *RM*.

Bad. Statistisches Landesamt. Die badische Landwirtschaft im allgemeinen und in einzelnen Gauen. 2. Band, Verlag Macklot, Karlsruhe 1933, 2.— *RM*.

Das Buch eignet sich ausgezeichnet für den heimatkundlichen und erdkundlichen Unterricht in allen Schulen des Landes und wird deswegen zur Anschaffung warm empfohlen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe